

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der S&F GmbH

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (abgekürzt BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere Maschinen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Sachen herstellen oder die Sache bei Zulieferern einkaufen und damit ein Werklieferungsvertrag im Sinne von § 651 BGB oder Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB vorliegt.
3. Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die S&F GmbH ihrer Geltung und Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die S&F GmbH in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Kunden oder sonstiger allgemeiner Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzung und Änderung) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
5. Hinweise in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss und Unterlagen

1. Die Angebote der S&F GmbH sind unverbindlich. Maßangaben, Gewichte und dergleichen sind nur ca. Angaben, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.
2. Die Annahme durch die S&F GmbH kann mündlich, schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung), durch Fax oder E-Mail oder durch die Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. An allen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung dem Kunden überlassenen Unterlagen (z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, 3D-CAD-Modelle) behält sich die S&F GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die S&F GmbH stimmt ausdrücklich zu. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich an die S&F GmbH zurückzugeben. Soweit die Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, sind diese zu löschen, es sei denn, deren Aufbewahrung ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

III. Liefertermin und Lieferverzug, Mitwirkungspflichten

1. Der Liefertermin wird individuell vereinbart.
2. Wurde kein Liefertermin individuell vereinbart, gilt der in der Auftragsbestätigung von der S&F GmbH genannte Liefertermin, soweit der Kunde nicht unverzüglich widerspricht. Widerspricht der Kunde, werden die S&F GmbH und der Kunde Verhandlungen über den Liefertermin aufnehmen.

Wird der Liefertermin von der S&F GmbH mit „ca.“ angegeben, ist die Frist nicht verbindlich und gerät die S&F GmbH frühestens in Verzug, wenn die Lieferung nach Ablauf des mit „ca.“ bezeichneten Liefertermins vom Kunden angemahnt und die vom Kunden mit oder nach der Mahnung für die Lieferung gesetzte angemessene Frist zur Lieferung abgelaufen ist.

Wurde weder ein Liefertermin vereinbart, noch von der S&F GmbH bei der Annahme der Bestellung angegeben, ist die S&F GmbH berechtigt, den Liefertermin nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die Herstellung der Sache oder soweit die Sache von Dritten bezogen wird, unter Berücksichtigung der Lieferzeiten des Zulieferers, zu bestimmen.

3. Sofern die S&F GmbH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die S&F GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die S&F GmbH den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb des neuen Liefertermins nicht verfügbar, ist die S&F GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die S&F GmbH unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung der S&F GmbH durch ihren Zulieferer, wenn die S&F GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die S&F GmbH, noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder die S&F GmbH im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

4. Der Eintritt des Lieferverzuges der S&F GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. VIII. „Sonstige Haftung“ dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesetzlichen Rechte der S&F GmbH, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Möglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder nach Erfüllung) bleiben unberührt.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang, Mitwirkung, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Sache an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die S&F GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

3. Ist zur Lieferung oder Herstellung der Sache eine Mitwirkung des Kunden erforderlich, so gelten die Bestimmungen der §§ 642; 643 BGB entsprechend; das heißt, wir können unter den Voraussetzungen des § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen oder unter den Voraussetzungen des § 643 BGB zurücktreten.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die S&F GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 € je Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Sache.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der S&F GmbH, insbesondere Ersatz von Mehraufwendung, angemessene Entschädigung, Kündigung, bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der S&F GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

V. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die von der S&F GmbH bei Vertragsabschluss genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Kosten der Verpackung werden gesondert, also zuzüglich abgerechnet.

2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird der Kaufpreis wie folgt fällig:
 - 40 % des Kaufpreises nach Vertragsabschluss und
 - 60 % des Kaufpreises bei Anlieferung.

Die S&F GmbH ist darüber hinaus berechtigt (auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung) eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorhalt erklärt die S&F GmbH spätestens bei Vertragsabschluss.

3. Beim Versandkauf (Ziff. IV. 2.) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Auch etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Sache bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Ziff. VII. 6., Satz 2 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der S&F GmbH auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die S&F GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt - § 321 BGB. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen – Einzelanfertigungen – können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der S&F GmbH gegenüber dem Kunden behält sich die S&F GmbH das Eigentum an den verkauften Sachen vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die S&F GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe für Dritte (z. B. Pfändung) auf die der S&F GmbH gehörenden Sachen erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die S&F GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Sache aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die S&F GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Sache heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die S&F GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen in ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Sachen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die S&F GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die S&F GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache.
 - b) Die aus einem Weiterkauf der Sache oder des Erzeugnisses entstehenden Forderung gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der S&F GmbH gem. vorstehenden Absatz zur Sicherheit an die S&F GmbH ab. Die S&F GmbH nimmt die Abtretung an. Die im Absatz 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der S&F GmbH ermächtigt. Die S&F GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der S&F GmbH gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die S&F GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechtes gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die S&F GmbH verlangen, dass der Kunde der S&F GmbH die abgetretene Forderung und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die S&F GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der S&F GmbH deren Forderung mehr als 10 %, wird die S&F GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

VII. Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln – einschließlich Falsch- und Minderlieferung - sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung – gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress und die diesbezüglichen Verjährungsvorschriften).
2. Grundlage der Mängelhaftung der S&F GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Sache getroffene Vereinbarung.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 I Satz 2 und Satz 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die S&F GmbH keine Haftung.
4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die S&F GmbH zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der S&F GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Die S&F GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Kunde hat der S&F GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzugeben.
8. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau, wenn die S&F GmbH nicht zum Einbau verpflichtet war. Die Geltung der Bestimmungen des § 439 III Bürgerliches Gesetzbuch, in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung wird ausgeschlossen.
9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Auswendung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch die Ausbau- und Einbaukosten trägt die S&F GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir von Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten – insbesondere Prüf- und Transportkosten – ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
10. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der S&F GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die S&F GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die S&F GmbH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Beim unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts Abweichendes ergibt, haftet die S&F GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen, vorvertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die S&F GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die S&F GmbH vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der S&F GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Ungunsten von Personen, deren Verschulden die S&F GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die S&F GmbH ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die S&F GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gem. §§ 651, 649 Bürgerliches Gesetzbuch in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung und § 648 Bürgerliches Gesetzbuch in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung, wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Verjährung

1. Abweichend von § 438 I 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Wenn es sich bei der gelieferten Sache um ein Bauwerk handelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere §§ 438 I 1, III, 444 BGB.

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche, vorvertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Sache beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung - §§ 195, 199 BGB – würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. VIII., Abs. 2., Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese allgemeinen Vertragsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CSIG).
2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der S&F GmbH in Deutschland, 88287 Grünkraut-Gullen. Die S&F GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen allgemeinen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften zur Zuständigkeit, die von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, bleiben unberührt.
3. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge im Sinne von I. dieser Bedingungen, die ab dem 01.05.2017 geschlossen werden.

- Ende der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der S&F GmbH -